

Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass im Hinblick auf den Zweck der Leistungsbeschränkung und den erkennbaren Sinnzusammenhang der Vorschrift diese im vorliegenden Fall nicht sinnvoll angewandt werden kann.

Die Regelung bezweckt nach einhelliger Meinung, „unnötige“ Kostenzugeständnisse des VN zu Lasten der versicherten Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Kammer verweist in diesem Zusammenhang auf Schneider, VersR 2004, 301 ff.

Auch bei Berücksichtigung der Interessenlage des Rechtsschutzversicherers ergibt sich, dass die Klausel nur dann eingreifen soll, wenn eine – ausdrückliche oder konkludente – „Regelung“ über die Kosten erfolgt. Soweit sich demgegenüber aber der VN keinerlei Kostenerstattungsansprüche gibt, ist die Klausel nicht anzuwenden. Im Ergebnis bleibt in diesen Fällen der Rechtsschutzversicherer zur eingeschränkten Leistung verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob tatsächlich materiell rechtliche Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Gegenseite bestehen. Der Versicherer kann sodann entscheiden, inwieweit evtl. Kostenerstattungsansprüche aus übergegangenem Recht weiterhin geltend gemacht werden sollen. Der VN hat in dem Rahmen der ARB bei der Durchsetzung zu unterstützen. Allein diese Auslegung wird dem Ziel der Rechtsschutzvers. gerecht, grundsätzlich dem VN auch das Risiko der Realisierbarkeit von Kostenerstattungsansprüchen zu nehmen.

Damit erweist sich die Berufung der Bekl. als unbegründet.

(Eingesandt von RA Daniel Imbach, Freiburg)

Feuerversicherung u. verw. Zweige

6 Stehlgutliste bei der Polizei: Hinweis- und Belehrungspflicht des Versicherers; grob fahrlässige Herbeiführung eines Einbruchdiebstahls

VHB 92 §§ 9 Nr. 1 a, 21 Nr. 1 c; BGB § 242

1. Soweit der VN nach einem behaupteten Einbruchdiebstahl Entschädigung für Beschädigungen der Balkontür und für die Entwendung von Gegenständen in der Wohnung verlangt, wird der Schaden nicht von der Obliegenheit des § 21 Nr. 1 c VHB 92 erfasst (Einreichung eines Verzeichnisses der abhanden gekommenen Sachen bei der Polizei).

2. Im Sinne der zutreffenden Ausführungen von Knappmann ist der Versicherer auf Grund seiner überlegenen Sach- und Rechtskenntnis nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, den VN bei rechtzeitiger Anzeige des VersFalles über die Obliegenheit und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung jedenfalls dann zu belehren, wenn er – wie z.B. durch Übersendung eines Formulars mit Anschreiben, alle in dem Formular aufgeführten Fragen zu beantworten – nähere Angaben zum VersFall und zur Anzeige bei der Polizei und eine Liste der abhanden gekommenen Sachen anfordert.

3. Wenn die Täter durch Aufhebeln der Balkontür in die Wohnung des VN eingebrochen sind, lässt sich eine grob fahrlässige Herbeiführung des VersFalles nicht aus dem bloßen Umstand ableiten, dass die Wohnungstür (möglicher Abtransport der Sachen durch die Wohnungstür) nur ins Schloss gezogen und nicht abgeschlossen worden war.

BGH, Urt. v. 17. 9. 2008 – IV ZR 317/05 (OLG Celle)

Zum Sachverhalt: [1] Die Kl. nimmt die Bekl. aus einer bei deren Rechtsvorgängerin (im Folgenden ebenfalls als Bekl. bezeichnet) abgeschlossenen Hausratvers. auf Ersatz für bei einem Einbruchdiebstahl abhanden gekommene und beschädigte Sachen in Anspruch. Dem Vertrag liegen VHB zu Grunde, die – soweit hier von Bedeutung – den in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. S. 1567 ff. abgedruckten VHB 92 entsprechen.

[2] Während einer etwa zweiwöchigen Abwesenheit der Kl. und ihres Ehemannes wurde am 5. 8. 2003 gegen 0.25 Uhr in deren Erdgeschosswohnung durch Aufhebeln der Balkontür eingebrochen, wie die von einem Nachbarn herbeigerufene Polizei feststellte. Nach der Rückkehr am 7. 8. 2003 meldete die Kl. der Bekl. den Schadenfall telefonisch. Mit Schreiben vom selben Tage übersandte die Bekl. der Kl. ein Formular für die Schadenanzeige. Im Anschreiben wird die Kl. gebeten, alle in der beigelegten Schadenmeldung aufgeführten Fragen zu beantworten. Diese betreffen unter anderem die Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde, und die dortige Tagebuchnummer sowie die vom Schaden betroffenen Sachen mit der Bitte, darüber ein Verzeichnis mit Datum und Preis der Anschaffung und der Schadenforderung einzureichen. Ein Hinweis, ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen auch bei der Polizei einzureichen, ist weder im Anschreiben noch im Formular für die Schadenanzeige enthalten. Das ausgefüllte Formular nebst einer Liste abhanden gekommener und beschädigter Gegenstände ging bei der Bekl. am 8. 10. 2003 ein. Der Polizei hat die Kl. die Liste im November 2003 vorgelegt. Am 21. 11. 2003 nahm der von der Bekl. beauftragte Schadenregulierer eine Verhandlungsniederschrift auf und traf mit der Kl. eine unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bekl. stehende Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung über 15 000,- €. Die Bekl. beantragte Ende Januar 2004 Einsicht in die Ermittlungsakten und lehnte mit Schreiben vom 18. 3. 2004 Leistungen ab, weil die Kl. entgegen der Obliegenheit in § 21 Nr. 1 c VHB der zuständigen Polizeidienststelle nicht unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen eingereicht habe. Im Rechtsstreit hat sich die Bekl. ferner auf Leistungsfreiheit wegen arglistiger Täuschung über die Schadenhöhe nach § 22 Nr. 1 VHB berufen. Außerdem hat sie geltend gemacht, sie sei wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des VersFalles nach § 9 Nr. 1 a VHB nicht zur Leistung verpflichtet, weil die Wohnungstür nur ins Schloss gezogen und nicht verschlossen gewesen sei.

[3] Das LG hat der auf Zahlung von 23 861,- € gerichteten Klage in Höhe von 15 000,- € stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Das Berufungsgericht [BG] hat die Berufung der Kl. zurückgewiesen und die Klage auf die Berufung der Bekl. vollständig abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Kl. den Anspruch in voller Höhe weiter.

Aus den Gründen: [4] Die Revision der Kl. führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung.

[5] I. Nach Ansicht des BG ist die Bekl. wegen einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung der Kl. gemäß § 21 Nr. 1 c, Nr. 3 VHB, § 6 Abs. 3 VVG a. F. von der Leistungspflicht frei. Im Gegensatz zum LG – das grobe Fahrlässigkeit verneint hat – meint es, die Bekl. sei nicht verpflichtet gewesen, die Kl. anlässlich der Schadenanzeige und des daraufhin geführten Schriftverkehrs auf das Erfordernis des Einreichens einer Stehlgutliste bei der Polizei trotz der ihr gegenüber bereits gemachten Angaben hinzuweisen. Den ihr obliegenden Kausalitätsgegenbeweis gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG a. F. habe die Kl. nicht geführt. Sie habe nicht dargetan, dass bei unverzüglicher Einreichung einer vollständigen Stehlgutliste polizeiliche Maßnahmen nicht zu einer Sicherstellung von Diebesgut geführt hätten.

[6] II. Das hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Bekl. ist nicht wegen Verletzung, der Obliegenheit nach § 21 Nr. 1 c VHB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

[7] 1. Soweit die Kl. in Höhe von 3300,- € Ersatz für die behaupteten Beschädigungen der Balkontür und von Gegenständen in der Wohnung verlangt, ist die Obliegenheit schon objektiv nicht verletzt. Der Polizeidienststelle ist nur ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Hinsichtlich der Beschädigungen sind deshalb auch die Ausführungen des BG zum Kausalitätsgegenbeweis fehlerhaft (vgl. dazu Senatsurt. vom 10. 2. 1999 – IV ZR 60/98 – r+s 1999, 205 = VersR 1999, 1004 unter II 3).

[8] 2. Davon abgesehen ist der Bekl. das Berufen auf Leistungsfreiheit nach Treu und Glauben verwehrt. Unter den hier gegebenen Umständen hätte sie die Kl. auf die Obliegenheit, der Polizei unverzüglich eine Stehlgutliste einzureichen, und die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheit hinweisen müssen.

[9] a) Eine darauf bezogene generelle Hinweis- und Belehrungspflicht wird in der Rspr. der Oberlandesgerichte überwiegend abgelehnt (vgl. u. a. OLG Köln VersR 2008, 917, 918 m. w. N.; KG r+s 2003, 199, 200 f.; OLG Frankfurt/M. NVersZ 2001, 37, 38; OLG Koblenz VersR 1988, 25). Ausgehend von der praktischen Erfahrung, dass diese Obliegenheit und der Verlust des VersSchutzes bei deren Verletzung verbreitet nicht geläufig seien, wird einer fehlenden Belehrung in einigen Entscheidungen aber Bedeutung für die Widerlegung von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beigemessen (vgl. OLG Düsseldorf VersR 2005, 1727 f.; OLG Hamm r+s 1988, 22, 23; OLG Koblenz VersR 2007, 1694, 1695).

[10] In der Lit. wird zunehmend die Auffassung vertreten, der Versicherer sei, wenn der VN den Schaden zeitnah melde, zu einer Belehrung über die weitgehend unbekannt Obliegenheit zur Vorlage einer Stehlgutliste bei der Polizei und über die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheit verpflichtet (Knappmann, r+s 2002, 485, 488 f.; ders. in Recht und Risiko, Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag Bd. I S. 195, 199 ff.; Versicherungsrechts-Handbuch/Rüffer, § 32 Rdnr. 186, § 33 Rdnr. 145).

[11] b) Wie Knappmann (Festschrift aaO S. 200 f.) zutreffend ausführt, ist der Versicherer auf Grund seiner überlegenen Sach- und Rechtskenntnis nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, den VN bei rechtzeitiger Anzeige des VersFalles über die Obliegenheit und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung jedenfalls dann zu belehren, wenn er – wie hier durch Übersendung eines Formulars mit dem erwähnten Anschreiben – nähere Angaben zum VersFall und zur Anzeige bei der Polizei und eine Liste der abhanden gekommenen Sachen anfordert. Damit wird für den VN erkennbar konkretisiert, was der Versicherer von ihm für die Prüfung dieses angezeigten VersFalles erwartet. Es geht dann nicht mehr – wie bei der Pflicht zur Anzeige des dem Versicherer unbekannt VersFalles – um eine „spontan“ zu erfüllende Obliegenheit. Verlangt der Versicherer Auskunft über die Polizeidienststelle, der der Schaden gemeldet wurde, und die Tagebuchnummer sowie die Vorlage eines Verzeichnisses der vom Schaden betroffenen Sachen, ohne auf die Vorlage einer Stehlgutliste bei der Polizei hinzuweisen, ist dies geeignet, den VN irrezuführen. Er kann annehmen, dass der Versicherer ihn über das, was zu tun ist, informiert hat und Weiteres nicht erforderlich ist. Demgegenüber ist dem Versicherer auf Grund seines Wissensvorsprungs, insbesondere der zahlreichen Instanzurteile bekannt, dass VN häufig und allein wegen verspäteter oder unterbliebener Vorlage der Stehlgutliste bei der Polizei den VersSchutz verlieren. Der Versicherer ist deshalb nach Treu und Glauben verpflichtet, den VN auf derartige typische, den VersSchutz gefährdende Versäumnisse und Fehler hinzuweisen. Ein solcher Hinweis im Formular für die Schadenanzeige ist ohne weiteres möglich und – wie die Praxis zeigt – in manchen Formularen auch enthalten. Unterlässt der Versicherer den – wegen möglicher Fahndungserfolge auch im eigenen Interesse – gebotenen Hinweis, handelt er rechtsmissbräuchlich, wenn er sich auf Leistungsfreiheit beruft. Auf den Nachweis fehlender grober Fahrlässigkeit des VN kommt es dann nicht an.

[13] III. Die Entscheidung des BG stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar. Zur Leistungsfreiheit wegen

arglistiger Täuschung nach § 22 Nr. 1 VHB und zur grob fahrlässigen Herbeiführung des VersFalles nach § 9 Nr. 1 a VHB fehlt es an Feststellungen unter anderem darüber, welche Sachen überhaupt entwendet worden sind und ob sie über den Balkon oder die Wohnungstür abtransportiert worden sind. Aus dem bloßen Umstand, dass die Wohnungstür nur ins Schloss gezogen und nicht abgeschlossen worden war, lässt sich eine grob fahrlässige Herbeiführung des VersFalles nicht ableiten. Die Täter sind durch die Balkontür eingebrochen. In der Wohnung befindlich, hätten sie nach dem Vortrag der Kl. die Tür mit einem Schlüssel öffnen können.

Anmerkung:

In der aktuellen Entscheidung hat der BGH sich mit der Frage der Hinweispflicht des Versicherers bei der Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung einer Stehlgutliste auseinandergesetzt.

1. Die Einordnung dieser Obliegenheit als spontan zu erfüllende Obliegenheit lehnt der BGH nicht generell ab. Er bejaht eine Leistungspflicht des Versicherers nicht bereits deshalb, weil der objektive Tatbestand der Obliegenheit nicht vorliegt. Genauso wenig schließt er sich der Auffassung an, dass ein unterlassener Hinweis auf die Obliegenheit zur Einreichung einer Stehlgutliste ein ausreichender Exkulpationsgrund sei¹. Vielmehr sieht der BGH in der vorliegenden Fallkonstellation es als rechtsmissbräuchlich an, wenn sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit beruft. Er nimmt somit eine auf den Einzelfall bezogene Korrektur nach § 242 BGB auf der Rechtsfolgenseite vor für den Fall, dass der Versicherer einen Vertrauenstatbestand gesetzt hat, der es ihm verwehrt, sich auf die Leistungsfreiheit zu berufen. Solch ein auf den konkreten Einzelfall bezogenes Korrektiv hat der BGH bereits vorgenommen in den Fällen, in denen der Versicherer sich auf Leistungsfreiheit wegen arglistiger Täuschung berufen hat².

2. Der BGH hat über eine bestimmte Fallkonstellation entschieden, was sich bereits aus der Formulierung „unter den hier gegebenen Umständen“ ergibt. Hiernach hat der Versicherer dem VN nach Schadenmeldung ein Formular zur Schadenanzeige übersandt und im Anschreiben darum gebeten, alle in der beigelegten Schadenmeldung aufgeführten Fragen zu beantworten, in concreto nach der Tagebuchnummer der ermittelnden Polizei gefragt und den VN aufgefordert, die vom Schaden betroffenen Sachen in einem Verzeichnis einzureichen. Er hat nicht darum gebeten, dass der Polizei ebenfalls eine Liste einzureichen ist. Nicht entschieden ist, dass es sich bei dieser Obliegenheit nicht um eine spontan zu erfüllende Obliegenheit handelt, auf deren Vorliegen und Rechtsfolge der Versicherer hinzuweisen habe. Insoweit führt der BGH aus, dass „jedenfalls dann“ eine Belehrung zu erfolgen habe und es sich dann nicht „mehr“ um eine spontan zu erfüllende Obliegenheit handle.

3. Ein rechtsmissbräuchliches Berufen auf Leistungsfreiheit setzt die Schaffung eines Vertrauenstatbestands voraus. Um nachzuvollziehen, ob der Versicherer sich erfolgreich auf die Leistungsfreiheit berufen kann, bietet es sich an, Fallgruppen zu bilden:

- 1 Das OLG Düsseldorf hat entgegen der seitens des BGH zitierten Entscheidung sich der Auffassung des OLG Köln, dass es sich um eine spontan zu erfüllende Obliegenheit handelt, angeschlossen, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15. 8. 2008 – 1-4 U 114/08.
- 2 Vgl. BGH VersR 1992, 1087; VersR 1992, 1466.

a) Zeigt der VN schon den behaupteten VersFall nicht unverzüglich an, so dass der Versicherer nicht die Möglichkeit hat, einen Vertrauensstatbestand durch Anforderung von diversen Informationen zu setzen, kann er auch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung der Versicherer sein Recht, sich auf Leistungsfreiheit zu berufen, nicht verwirken.

b) Meldet der VN den behaupteten VersFall telefonisch, ist fraglich, ob der Versicherer auf diese Obliegenheit hinzuweisen hat. Wird beim VN anlässlich des Telefonats nicht der Eindruck erweckt, er habe alle Informationen erhalten, die der Versicherer zur Erfüllung der den VN treffenden Obliegenheiten benötigt, setzt der Versicherer keinen Vertrauensstatbestand.

c) Wird der VN lediglich aufgefordert, die Schadenanzeige auszufüllen und wird danach gefragt, ob eine Stehlgutliste bereits eingereicht worden ist, ist ebenso wenig ein Vertrauensstatbestand gesetzt.

d) Erfährt der VN positiv durch einen Dritten, insbes. durch die Polizei, eine Stehlgutliste einzureichen oder sagt er dies zu, greift der Vertrauensschutz ebenfalls nicht³.

e) Weist der Versicherer den VN im Rahmen eines frühen Regulierungsgesprächs darauf hin, eine Stehlgutliste einzureichen, informiert der Versicherer ihn überobligatorisch und erweckt nicht den Eindruck, als sei die Informationsanforderung abschließend.

f) Lediglich die Fallkonstellation, dass der Versicherer nach unverzüglicher Anzeige des behaupteten VersFalls weitere Informationen anfordert, ist hier entschieden. Dann ist auf diese Obliegenheit hinzuweisen, damit nicht der Eindruck erweckt wird, die geforderten Handlungen seien abschließend.

4. Die Entscheidung des BGH ist zum VVG a.F. ergangen. Mit dem VVG 2008 sind gerade für die Obliegenheiten nach Eintritt des VersFalls Änderungen eingetreten⁴. Eine wichtige Änderung im neuen Recht ist das Fehlen der Vorsatzvermutung, jedoch wird die grobe Fahrlässigkeit nach wie vor gesetzlich vermutet (§ 28 Abs. 2 VVG-2008). Die zweite Abweichung ist, dass nicht nur dem grob fahrlässig, sondern auch dem vorsätzlich, aber nicht arglistig handelnden VN der Kausalitätsgegenbeweis offen steht.⁵ Den Nachweis der fehlenden Kausalität wird der VN bei der Fallgruppe der nicht unverzüglichen Einreichung der Stehlgutliste aber sowohl nach altem als auch nach neuem Recht in der Regel nicht führen können, da nicht auszuschließen ist, dass die Ermittlungen nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen erschwert werden bzw. Fahndungserfolge auszuschließen sind. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Möglichkeit der frühzeitigen Festlegung des VN, um ein Aufbauschen des Schadens zu verhindern, jedenfalls zu erschweren⁶. Die dritte Änderung ist das Belehrungserfordernis des § 28 Abs. 4 VVG-2008. Die Notwendigkeit einer Belehrung gilt auch nach neuem Recht nicht bei sog. Spontanobligationen, was z. B. bei der Obliegenheit zur unverzüglichen Schadenanzeige bei der Polizei der Fall ist⁷.

Es könnte der Eindruck entstehen, als wolle der BGH die zum alten Recht entwickelte Relevanz-Rspr.⁸ anwenden. Dagegen spricht, dass eine ausdrückliche Erwähnung oder Bezugnahme auf die Relevanz-Rspr. nicht erfolgt. Genauso wenig erfolgt eine Auseinandersetzung mit den strengen formellen Anforderungen und dem Anwendungsbereich der Relevanz-Rspr., der ausschließlich bei vorsätzlich verletzten, aber folgenlos gebliebenen Obliegenheiten eröffnet ist. Der Rechtsstreit ist an das OLG zurückverwiesen worden, ohne

Hinweis, eine Prüfung der Voraussetzungen der Relevanz-Rspr. vorzunehmen. Die BGH-Entscheidung kann daher nicht dahingehend verstanden werden, dass es über die in dem Urteil genannten Anforderungen hinaus noch weiterer – insbes. formaler – Erfordernisse bedarf. Wenn die vom BGH zu entscheidende Fallgruppe vorliegt (durch die Korrespondenz mit dem VN verleitet der Versicherer den VN zu einer Fehlvorstellung) genügen klarstellende Hinweise jeglicher Art, also auch z. B. telefonische Erläuterungen.

Rain Christina Eckes in: Bach, Langheid & Dalmayr, Köln

- 3 Vgl. AG München r+s 2000, 166 = NVersZ 2000, 93, wonach die Meldung eines Diebstahls gegenüber einem Streifenbeamten, der den Sachverhalt nur zur Kenntnis nimmt und zugleich auf die Aussichtslosigkeit, das Stehlgut wieder zu finden hinweist, nicht der Obliegenheit zur unverzüglichen Erstattung einer Diebstahlsanzeige i. S. d. AVBR genügt.
- 4 Die Obliegenheiten sind in § 28 VVG-2008 geregelt.
- 5 Günther/Spielmann r+s 2008, 117, (180); Felsch r+s 2007, 185.
- 6 Günther/Spielmann r+s 2008, 117, (139); OLG Köln, VersR 1996, 1533; OLG Hamburg VersR 1998, 50.
- 7 OLG Köln, VersR 2005, 1431; OLG Naumburg VersR 2004, 1172.
- 8 Vgl. bereits BGH Vers 1998, 447; ausführlich hierzu Römer/Langheid VVG, 2. Aufl. § 6 Rn 51 ff.

7 Höhe eines BU-Schadens in einer Arztpraxis

ZKBU § 4 Nr. 2, §§ 3, 4; VVG §§ 62, 63

1. Ein auf Ersatz eines Betriebsunterbrechungsschadens einer Arztpraxis in Anspruch genommener Versicherer kann nicht einwenden, ein Umsatzausfall habe durch eine Verlegung oder Nachholung von Behandlungsterminen ausgeglichen werden können,

- soweit es um Akut- oder Neupatienten geht und ein weiterer Facharzt am Ort ansässig war;
- wenn (mit Blick auf die Stammpatienten) in den Wochen vor und nach der Praxisschließung in etwa gleich viele Patienten behandelt worden sind und die Praxis ohnehin vollständig ausgelastet ist.

Das Fehlen eines Ausfallschadens ist auch nicht daraus abzuleiten, dass sich im insbes. auch ersten folgenden Quartal ein Umsatzzuwachs gegenüber den Vorjahren ergeben hat, den der VN dem Florieren der Praxis zuschreibt.

2. Vor dem Hintergrund der vollständigen Auslastung einer Praxis ist ein niedergelassener Arzt zu einer Nachholung von Behandlungen außerhalb der Behandlungszeiten nicht gehalten, weil dies nach der Rspr. des BGH über den Rahmen des Zumutbaren hinausgehen würde. Eine Nachholung wäre in diesem Fall vielmehr als überpflichtmäßige Maßnahme anzusehen. Die hierdurch entstehenden Vorteile müssen deshalb bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens – ebenso wie im Rahmen des § 254 Abs. 2 BGB – außer Betracht bleiben.

3. Das Gericht schildert die Ermittlung des Betriebsunterbrechungsschadens eines Arztes, die es zur Grundlage einer Schadensschätzung gemäß § 287 gemacht hat.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 20. 8. 2008 – 5 U 163/05-13

Aus den Gründen: I. Der Kl., ein niedergelassener Orthopäde, nimmt die Bkl. aus einer Betriebsunterbrechungsvers. als Teil einer gebündelten Geschäftsvers. für die Praxis in Anspruch, nachdem es in seiner Praxis auf Grund eines Wasserschadens in der Zeit vom 7. 2. bis zum 11. 2. 2000 zu einem Betriebsausfall gekommen war. Dem Versicherer liegen die Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ZKBU 87) zu Grunde.